

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-1												
Hundersteuersatzung der Stadt Otterndorf vom 29. März 2001	1												
<p>Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 29. März 2001 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerpflichtiger</b></p> <p>(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.</p> <p>(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.</p> <p>(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so gelten diese als Halter.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Steuersätze</b></p> <p>(1) Die Steuersätze betragen jährlich</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) für den ersten Hund</td> <td style="text-align: right;">63,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) für den zweiten Hund</td> <td style="text-align: right;">75,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) für jeden weiteren Hund</td> <td style="text-align: right;">99,00 Euro</td> </tr> </table> <p>(2) Die Steuersätze betragen jährlich</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) für den 1. Hund im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung-GefTVO-) vom 05. Juli 2000</td> <td style="text-align: right;">400,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) für den 2. Hund im Sinne von § 1 Abs. 1 der GefTVO</td> <td style="text-align: right;">500,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) für jeden weiteren Hund im Sinne von § 1 Abs. 1 GefTVO</td> <td style="text-align: right;">700,00 Euro</td> </tr> </table>	a) für den ersten Hund	63,00 Euro	b) für den zweiten Hund	75,00 Euro	c) für jeden weiteren Hund	99,00 Euro	a) für den 1. Hund im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung-GefTVO-) vom 05. Juli 2000	400,00 Euro	b) für den 2. Hund im Sinne von § 1 Abs. 1 der GefTVO	500,00 Euro	c) für jeden weiteren Hund im Sinne von § 1 Abs. 1 GefTVO	700,00 Euro	
a) für den ersten Hund	63,00 Euro												
b) für den zweiten Hund	75,00 Euro												
c) für jeden weiteren Hund	99,00 Euro												
a) für den 1. Hund im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung-GefTVO-) vom 05. Juli 2000	400,00 Euro												
b) für den 2. Hund im Sinne von § 1 Abs. 1 der GefTVO	500,00 Euro												
c) für jeden weiteren Hund im Sinne von § 1 Abs. 1 GefTVO	700,00 Euro												

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-1						
Hundersteuersatzung der Stadt Otterndorf vom 29. März 2001	2						
<p>(3) Die Steuersätze betragen jährlich</p> <table border="0" data-bbox="244 459 1369 562"> <tr> <td>a) für den 1. Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 GefTVO</td> <td style="text-align: right;">200,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) für den 2. Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 GefTVO</td> <td style="text-align: right;">250,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) für jeden weiteren Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 GefTVO</td> <td style="text-align: right;">350,00 Euro</td> </tr> </table> <p>(4) Liegt eine Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang durch eine zuständige Behörde des Landes Niedersachsen vor, gelten die Steuersätze gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(5) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Dieses gilt nicht für Hunde im Sinne der GefTVO vom 05. Juli 2000.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen</b></p> <p>(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.</p> <p>(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;</li> <li>2. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;</li> <li>3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;</li> <li>4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;</li> <li>5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten;</li> <li>6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;</li> <li>7. Blindenführhunden;</li> <li>8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.</li> </ol>		a) für den 1. Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 GefTVO	200,00 Euro	b) für den 2. Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 GefTVO	250,00 Euro	c) für jeden weiteren Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 GefTVO	350,00 Euro
a) für den 1. Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 GefTVO	200,00 Euro						
b) für den 2. Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 GefTVO	250,00 Euro						
c) für jeden weiteren Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 GefTVO	350,00 Euro						

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-1
Hundersteuersatzung der Stadt Otterndorf vom 29. März 2001	3
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Steuerermäßigungen</b></p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;</li> <li>b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;</li> <li>c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;</li> <li>d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;</li> <li>e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.</li> </ol> <p>(2) Dies gilt nicht für Hunde im Sinne der GefTVO vom 05. Juli 2000.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Zwingersteuer</b></p> <p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zucht-tiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.</p> <p>(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</b></p> <p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</li> <li>2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahre nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,</li> <li>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,</li> <li>4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.</li> </ol>	

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-1
Hundersteuersatzung der Stadt Otterndorf vom 29. März 2001	4
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung</b></p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.</p> <p>(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Melde- und Kennzeichnungspflichten</b></p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes nachzuweisen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.</p> <p>(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen anzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbes anzugeben.</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.</p>	

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-1
Hundersteuersatzung der Stadt Otterndorf vom 29. März 2001	5
<p>(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.</p> <p>(5) Auf § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung) vom 23.05.1991 (BGBl. I Sei. 1168) wird hingewiesen. Hiernach ist es verboten, über drei Monate alte Hunde außerhalb geschlossener Räume frei laufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband, einen Gurt oder ein sonstiges Hundegeschirr tragen, auf oder an dem Name und Anschrift des Besitzers angegeben sind oder an dem eine Steuermarke befestigt ist. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Versteigerung</b></p> <p>Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abgeschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anmeldet,</li> <li>b) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht nachweist,</li> <li>c) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,</li> <li>d) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,</li> <li>e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,</li> </ol>	

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-1
Hundersteuersatzung der Stadt Otterndorf vom 29. März 2001	6
<p>f) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet</p> <p>g) entgegen § 10 Abs. 5 die genannten Regelungen nicht einhält,</p> <p>h) entgegen § 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Otterndorf vom 24. Februar 1983 außer Kraft.</p> <p>Otterndorf, den 29. März 2001</p> <p style="text-align: center;">STADT OTTERNDORF</p> <p style="text-align: right;">Zahrte Stadtdirektor</p>	

**Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 29. März 2001 der Stadt Otterndorf**

1

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Otterndorf (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 34 vom 30.08.2001) beschlossen:

**Artikel I****Änderung der Satzung**

1. § 3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 3  
Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	Für den ersten Hund	63,00 EUR
b)	Für den zweiten Hund	75,00 EUR
c)	Für jeden weiteren Hund	99,00 EUR
d)	Für einen gefährlichen Hund	400,00 EUR
e)	Für den zweiten gefährlichen Hund	500,00 EUR
f)	Für jeden weiteren gefährlichen Hund	700,00 EUR

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Absatz 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

2. Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

3. Der neue Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dieses gilt nicht für Hunde im Sinne des Absatzes 2.

4. § 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 5  
Steuerermäßigungen

(2) Dies gilt nicht für Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2.

**Artikel II**

Inkrafttreten

**Die Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.**

Otterndorf, den 16.12.2004

STADT OTTERNDORF

Zahrte  
Stadtdirektor